



LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG
**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN BETRAG DER ZUSATZENTSCHÄDIGUNG
 ZU DEN ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNGEN (1)**

(KE vom 29.03.2010)

Ihre Erklärungen werden in EDV-Dateien gespeichert und bearbeitet. Informationen über den Schutz dieser Daten finden Sie in der LfA-Broschüre über den Schutz des Privatlebens. Für Infos über die Arbeitslosenversicherung siehe auch www.onem.be.

RUBRIK I - VOM SCHULDNER DER ZUSATZENTSCHÄDIGUNG AUSZUFÜLLEN

ARBEITNEHMER :

 ENSS (siehe SIS-Karte) NAME und Vorname

 Adresse

RUBRIK II - VOM "ARBEITGEBER-SCHULDNER" DER ZUSATZENTSCHÄDIGUNG AUSZUFÜLLEN

ARBEITNEHMER:

 ENSS (siehe SIS-Karte) NAME und Vorname

ARBEITGEBER:

 Name Arbeitgeberkategorie Unternehmensnummer (2)

 Adresse paritätische Kommission LSS-Eintragungsnummer

- Ich zahle eine Zusatzentschädigung
- Ich zahle : die ganze Zusatzentschädigung (geben Sie dann ihren Betrag, den Monat und das Jahr an)
 den größeren Teil der Zusatzentschädigung (geben Sie dann ihren Betrag, den Monat und das Jahr sowie die Identität des anderen Schuldners an)
 den kleineren Teil der Zusatzentschädigung (geben Sie dann ihren Betrag, den Monat und das Jahr sowie die Identität des anderen Schuldners an)

Der Bruttomonatsbetrag (3) beläuft sich auf :
 EUR ab dem Monat und Jahr (4)

- Die Zusatzentschädigung wird von einem Dritten gezahlt
 Name und Adresse des Schuldners der Zusatzentschädigung, wenn der Arbeitgeber nicht der Schuldner ist oder nur Schuldner eines Teils des Betrages ist:

Ich erkläre auf Ehrenwort, dass vorliegende Erklärung aufrichtig und vollständig ist.

Datum Unterschrift Stempel

(1) Geben Sie diese Bescheinigung dem Arbeitnehmer ab, der sie dann seiner Zahlstelle (Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützungen (HfA) oder Gewerkschaft) übermittelt.
 (2) Füllen Sie entweder die Unternehmensnummer oder die LSS-Nummer aus.
 (3) Wenn Sie die Zusatzentschädigung monatlich bis zum gesetzlichen Pensionsalter des Arbeitnehmers zahlen, dann geben Sie den Bruttomonatsbetrag an (vor Abzug der 6,5% und vor Einbehaltung irgendeines Betrages, u.a. des Berufssteuervorabzugs). Das gesetzliche Pensionsalter ist auf 65 Jahre festgelegt.
 Wenn Sie die Zusatzentschädigung nicht monatlich bis zum gesetzlichen Pensionsalter des Arbeitnehmers zahlen - z.B. einmalige Kapitaleistung oder Zahlung einer Zusatzentschädigung während 5 Kalendermonaten oder während 15 Kalendermonaten oder Kapitaleistung und Zahlung einer Zusatzentschädigung während 36 Kalendermonaten. Der anzugebende Bruttomonatsbetrag wird ermittelt durch Addieren aller Beträge (der Kapitaleistung und/oder der Summe aller periodischen Zahlungen) vor dem Abzug von 6,5% und vor der Einbehaltung irgendeines Betrages u.a. des Berufssteuervorabzugs). Teilen Sie diese Summe durch die Anzahl Monate ab dem ersten Monat der Bewilligung bis zum Monat des 65. Geburtstags einschließlich. Der theoretische Höchstbetrag, den der Anspruchsberechtigte beanspruchen kann, wird berücksichtigt. Die Änderung dieses Betrages infolge der Anwendung der Indexierung und Neubemessungsmechanismen wird nicht berücksichtigt.
 Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist am 16.03.1952 geboren und ist ab dem 01.08.2010 arbeitslos. Auf Basis eines individuellen Abkommens zahlt der Arbeitgeber (egal wann) eine einmalige Kapitaleistung von 10 000 EUR brutto. Der Arbeitnehmer kann ab dem Alter von 65 in die Ruhestandspension treten, nämlich ab dem 01.04.2017. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer seine Vor pension ab dem Alter von 60 Jahren beantragt, hat keine Bedeutung. Der Zeitraum ab dem 01.08.2010 bis zum 31.03.2017 einschl. beträgt 80 Kalendermonate. Der monatliche Bruttobetrag der Zusatzentschädigung beläuft sich auf 10 000 / 80 = 125 EUR.
 (4) Der Monat und das Jahr ab dem dieser Betrag gezahlt wird.

Name und Adresse des Schuldners (sofern diese Angabe noch nicht vom Arbeitgeber unter Rubrik II ausgefüllt wurde) :

.....

Ich zahle eine Zusatzentschädigung

Der Bruttomonatsbetrag ⁽³⁾ beläuft sich auf :

..... EUR ab dem Monat und Jahr ⁽⁴⁾

Ich erkläre auf Ehrenwort, dass vorliegende Erklärung aufrichtig und vollständig ist.

Datum

Unterschrift

Stempel

(3) *siehe Vorderseite*

(4) *siehe Vorderseite*

(5) *Diese Rubrik muss vom Fonds oder von jedem Schuldner, der diese Zusatzentschädigung ganz oder teilweise zahlt, - mit Ausnahme des Arbeitgebers - ausgefüllt werden. Bei einer teilweisen Zahlung, gibt der Schuldner nur den Teil an, den er selbst zahlt.*

AUSKÜNFTE

Kraft des Kapitels VI des Titels XI des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 und des Ausführungs-KE vom 29.03.2010, muss eine Einbehaltung von 6,5% vom Betrag gewisser Zusatzentschädigungen zu den Arbeitslosenunterstützungen vorgenommen werden.

Wenn die Zusatzentschädigung auf Basis eines vor dem 01.10.2005 abgeschlossenen sektoriellen KAAs gewährt wird, wird keine Einbehaltung vorgenommen.

Die Einbehaltung wird auf den Gesamtbetrag der Arbeitslosenunterstützungen und der Zusatzentschädigung berechnet.

Der Einbehaltungsprozentsatz beläuft sich im Prinzip auf 6,5%. Wenn das KAA oder das Abkommen jedoch nicht die Fortzahlung der Entschädigung im Falle einer Arbeitswiederaufnahme vorsieht, dann beträgt der Einbehaltungsprozentsatz 13%.

Die Einbehaltung muss vom Schuldner der Zusatzentschädigung vorgenommen werden. Wenn die Zusatzentschädigung von mehreren Schuldnern gezahlt wird, dann muss die Einbehaltung vom Schuldner vorgenommen werden, der den größten Teil der Zusatzentschädigung zahlt.

Der Schuldner muss den einbehaltenen Betrag vierteljährlich an das LSS überweisen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Angaben über den (die) Schuldner zu sammeln und dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Identität des oder der Schuldner der Zusatzentschädigung mit Angabe des Schuldners, der die höchste Zusatzentschädigung zahlt, mitzuteilen.

In Erwartung der Einführung durch das LSS eines neuen Meldeverfahrens, müssen der Arbeitgeber und der eventuelle andere Schuldner der Zusatzentschädigung diese Meldepflicht anhand des Formulars C17bis erfüllen. Dieses Formular wird zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitslosigkeitsperiode ausgefüllt.

MITTEILUNG AN DEN ARBEITGEBER ODER AN DEN SCHULDNER DER ZUSATZSCHÄDIGUNG

Geben Sie dieses Formular dem Arbeitnehmer im Moment der Ausstellung des Formulars C4-ARBEITLOSIGKEITSBESCHEINIGUNG und ANHANG-C4-GENERATIONSPAKT ab. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das Formular C17bis noch nicht ausstellen können, dann müssen Sie es möglichst schnell machen.

In Ermangelung eines Formulars C17bis wird der Arbeitgeber als einziger Schuldner der Zusatzentschädigung angesehen werden.

MITTEILUNG AN DEN ARBEISTLOSEN

Geben Sie dieses Formular im Moment Ihres Antrages auf Unterstützungen bei Ihrer Zahlstelle (der Gewerkschaft oder wenn Sie nicht Gewerkschaftsmitglied sind, bei der Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützungen (HfA)) ab.

Wenn Sie momentan noch nicht im Besitz dieses Formulars sind, dann müssen Sie es möglichst schnell bei Ihrer Zahlstelle einreichen.